



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mörttschach vom 21. März 2025, Zahl: 851/2025-1, mit der Kanalanschluss-, Kanalergänzungs-, Kanalnachtragsbeiträge und Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalanschlussbeitrags- und Kanalgebührenverordnung 2025)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, und gemäß §§ 11 bis 18, sowie §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

1. Abschnitt

Kanalanschluss-, Kanalergänzungs- und Kanalnachtragsbeiträge

§ 1

Ausschreibung

- (1) Zur Deckung der Errichtungskosten der Kanalisationsanlage der Gemeinde Mörttschach wird ein Kanalanschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Mörttschach ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 2

Ausmaß

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % 3.000,00 Euro.

2. Abschnitt

Kanalgebühren

§ 3

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Mörttschach werden von der Gemeinde Mörttschach Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 4

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Mörttschach ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude mit dem jeweiligen Gebührensatz.

§ 6

Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % 159,04 Euro.

§ 7

Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz gemäß § 8 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser; 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser wird 1 m³ Abwasser gleichgestellt.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 8

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % 2,53 Euro.

§ 9

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Mörtlach angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabebescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. März jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 11 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung der Abgabe in Abzug zu bringen.

§ 11

Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühren sind vierteljährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils am 1. Feber, 1. Mai, 1. August und 1. November; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der Summe der zum 31. März jeden Kalenderjahres festgestellten Bewertungseinheiten vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der im letzten Abrechnungsjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen auf Grund einer Schätzung gem. § 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mörschach vom 29. März 2024, Zahl 851/2024-1, mit der Kanalanschluss-, Kanalgänzungs-, Kanalnachtragsbeiträge und Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalanschlussbeitrags- und Kanalgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Richard Unterreiner